

## **Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg zum 01. Januar 2026 - Kita-Leitungen wird die Wählbarkeit in die MAV abgesprochen**

### **Hintergrund der Neuregelung**

Im Zuge der Kirchenentwicklung 2030 im verfasst kirchlichen Bereich werden zum 01. Januar 2026 die Kirchengemeinden umstrukturiert und eine entsprechend neue Verwaltungsstruktur geschaffen. Diese Veränderung machen einige Übergangsvorschriften und spezifischen MAVO-Veränderungen auf Diözesanebene notwendig. Diese Änderungen der Freiburger MAVO betreffen in ihren Auswirkungen ausschließlich den verfasst-kirchlichen Bereich, weshalb wir auf eine Darstellung verzichten. Gleiches gilt für einige kleine redaktionelle Anpassungen.

**ABER:** Im Zusammenhang mit dieser MAVO-Novellierung hat das Ordinariat in seiner Zuständigkeit als Normgeber noch weitere Veränderungen der Freiburger MAVO vorgenommen, die auch im Caritas-Bereich Anwendung finden. In diesem Newsletter möchten wir diese MAVO-Änderungen, aber auch den Verlauf des Anhörungsverfahrens und die Argumente der DiAG MAV B schildern, um den Prozess der MAVO-Novelle für unsere MAVen transparent zu machen.

Zu der gesamten Materie der geplanten MAVO-Änderungen, zusammengefasst in einer Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg, wurde die DiAG B mit Schreiben vom 25.02.2025 gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 MAVO angehört. Mit Schreiben vom 10.04.2025 nahm die DiAG B umfassend Stellung. Am 06.06.2025 fand das gemeinsame Beratungsgespräch zwischen der DiAG B und dem Ordinariat statt.

### **Hinter den Kulissen**

Bereits im Vorfeld zum Anhörungsverfahren löste die geplante Verordnung deutliche Proteste auf Seiten der DiAG aus. So war zunächst auch eine Amtszeitbegrenzung

des MAV-Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden auf zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten durch das Ordinariat vorgesehen. Das Bestreben dabei war, Machtmissbrauch und Verfestigung von Machtstrukturen innerhalb von Gremien entgegenzuwirken, die nach Auffassung der Entscheidungsträger ausgeübt werden könnten.

Eine Amtszeitbegrenzung der MAV-Vorsitzenden stößt in der Praxis allerdings auf erhebliche Schwierigkeiten. Die Übernahme des Amtes als MAV-Vorsitzende/r ist mit zusätzlichen Aufgaben verbunden. Es ist nicht einfach, nach erfolgreicher MAV-Wahl Freiwillige für die Wahl des Vorsitzenden auszumachen. Insbesondere bei kleinen oder (hinsichtlich der Sollstärke) nicht voll-besetzten MAV-Gremien würde bei einer Amtszeitbegrenzung die Besetzung des Vorsitzes unnötig erschwert werden. Die MAVO enthält ein gut durchdachtes, aufeinander abgestimmtes System von verschiedenen Kontrollmechanismen, die einem Machtmissbrauch bereits entgegenstehen. Die angedachte Regelung würde in unangemessener Weise in die garantierte Unabhängigkeit des MAV-Amtes und ihrer Mitglieder eingreifen. Jede MAV muss den Vorsitz autark wählen können.

Dieser Regelungsinhalt war jedoch nicht mehr Gegenstand der offiziellen Anhörung. Die Amtszeitbegrenzung wurde aus der aktuellen Verordnung zumindest vorerst wieder herausgenommen. Sollte die Idee in einer späteren diözesanen Regelung erneut aufgegriffen werden, wird die DiAG B sich zur gegebenen Zeit entsprechend positionieren und zur Wehr setzen.

## **Gegenstand des Anhörungsverfahrens**

### **1. Änderung des § 8 Abs. 2 MAVO:**

#### **Ausschluss der Wählbarkeit der Leitungen von Kindertageseinrichtungen**

Nach der Neuregelung werden KiTa-Leitungen vom passiven Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 MAVO ausgeschlossen.

Unberücksichtigt blieb bei dieser Entscheidung, dass die Strukturen der Caritas-Einrichtungen mit dem verfasst-kirchlichen Bereich nicht einheitlich und häufig sehr unterschiedlich und individuell strukturiert sind. Es gibt keine zentrale Vorgabe für die Einrichtungen, wie die Leitungsfunktionen zu besetzen und wie etwaige Kompetenzen auszugestalten sind. Die Befugnisse werden ausschließlich auf Einrichtungsebene vergeben.

Bisher wurde eine Prüfung stets im Einzelfall vorgenommen. In diesem Sinne hat bereits das KAG Bayern, Urteil vom 12.04.2016 – 2 MV 12/15, entschieden. Andernfalls schließt man mit dieser Regelung Mitarbeitende von der Ausübung eines MAV - Amtes aus, die nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschriften, in keinster Weise Gefahr laufen würden, in eine Interessenkollision zu geraten. Um eine Einzelfallprüfung zu ermöglichen, hat die Rahmen-MAVO ausdrücklich auf eine entsprechende Regelung und auf den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen verzichtet.

**Leider fanden diese Argumente keine Berücksichtigung im Anhörungsverfahren. Die Wählbarkeit der Kita - Leitung wird mit der MAVO - Novellierung der Erzdiözese Freiburg zum 01.01.2026 Eingang in die Freiburger MAVO finden.**

Problematisch sehen wir vor diesem Hintergrund den Normtext, der das Wort „insbesondere“ Leitungen von Kindertageseinrichtungen voranstellt. Es gibt andere Einrichtungsbereiche mit vergleichbaren Funktionen wie die Kindergartenleitungen, wo exakt die gleiche Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Es ist nicht nachvollziehbar, warum einzelne Berufsgruppen dieser Ebene von der Wählbarkeit automatisch ausgenommen sind, andere hingegen nur nach einer Einzelfallprüfung. Das könnte in der Praxis im Vorfeld zu den Wahlen unter Umständen zum Ausschluss der Wählbarkeit von Personengruppen führen, ohne dass eine gewissenhafte Einzelfallprüfung durchgeführt wurde. Diese einseitige Festlegung durch das Ordinariat führt zu einer Schwächung der MAV Gremien, die spätestens in Folge der anstehenden Novellierung der Rahmen-MAVO wieder auf einen einheitlichen Wortlaut zurückgeführt werden sollte. Die Rahmen-MAVO kommt auf Grundlage einer umfassenden, ausgewogenen Entscheidung der Vollversammlung des Verbands der Diözesanen Deutschlands zustande und sollte nicht ohne ersichtlichen Grund aufgeweicht werden.

## **2. Änderung des § 24 Abs. 6 MAVO:**

### **Änderung in Bezug auf die Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamtmitarbeitervertretung**

Wenn eine Einrichtungs-MAV das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung überträgt, bleibt sie gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 **Rahmen-MAVO** entscheidungsbefugt. Nach der Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg soll das Entscheidungsmandat nun mit übertragen werden. Die Einrichtungs-MAV muss sich dieses Entscheidungsmandat nunmehr aus-

drücklich vorbehalten. Tut sie es nicht, kann es nur noch aus wichtigem Grund zurückgeholt werden.

Das Ordinariat sah bei dieser Regelung über die Tatsache hinweg, dass die Systematik des § 24 Rahmen-MAVO und die darin enthaltene Aufgabenverteilung zwischen Gesamtmitarbeitervertretung und Einrichtungs-MAV durch die Änderung in Freiburg **systemwidrig** ausgehebelt wird. Entscheidungen, die ausschließlich auf der Einrichtungsebene angesiedelt sind, liegen grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der MAV der jeweiligen Einrichtung. Durch die Übertragung der Entscheidungskompetenz auf die Ebene der Gesamt-MAV wird dieser Grundsatz durchbrochen. Das Verhandlungsmandat kann dann nur noch aus „wichtigem Grund“ entzogen werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff provoziert regelrecht Streit über den Inhalt eines solchen ausreichend wichtigen Grundes. Das dürfte die Handhabung der Regelung und die Zusammenarbeit von Einrichtungs-MAV und Gesamtmitarbeitervertretung unnötig erschweren. Um diesen Schwierigkeiten zu entgehen, ist davon auszugehen, dass sich die Einrichtungs-MAV die Entscheidungskompetenz immer ausdrücklich vorbehalten werden. Damit wird es aber im Ergebnis bei der bisherigen Handhabung verbleiben. Die Sonderregelung hat dadurch kein echtes Wirkungsspektrum und damit keinen nachvollziehbaren Grund. **Entgegen dieser Bedenken wird auch diese Regelung trotz einer anstehenden allgemeinen Novellierung der Rahmen-MAVO zum 01.01.2026 in Freiburg umgesetzt.**

Immerhin konnte das „Hintertürchen“ vorab erwirkt werden: Es besteht die Möglichkeit, dass sich die Einrichtungs-MAV immer die Entscheidungsbefugnis ausdrücklich vorbehält. Diese Einschränkung sah die erste Fassung der Verordnung nicht vor. Diese wurde nach Diskussionen im Vorfeld zu der Anhörung nachträglich ergänzt.

### **3. Änderung der §§ 29, 32, 36 MAVO:**

#### **Keine Beteiligung der MAV im Bereich Arbeitszeit bei Stundenplänen**

Nach der Neuregelung wird die Beteiligung der MAV im Bereich der Dienstplangestaltung dahingehend beschränkt, dass Stundenpläne ausgenommen werden.

Diese Regelung steht im Widerspruch zu der Entscheidung des Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (KHG.EKD). Mit Beschluss vom 09.04.2018 I-0124/29-2017 hat dieser festgestellt, dass es sich auch bei der Festlegung und Anordnung von Unterrichtszeiten um Bestimmungen zur Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen handelt. Die entsprechende Rege-

lung des § 40 Buchst. d MVG-EKD ist insoweit nicht nur wortgleich mit § 87 Abs. 1 Ziff. 2 BetrVG, sondern auch identisch zur Regelung in der MAVO. Das Bundesarbeitsgericht hat zur Regelung im Betriebsverfassungsgesetz das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Erstellung von Stundenplänen bei angestellten Lehrkräften ebenfalls bejaht (BAG, Beschluss vom 23.06.1992, 1 ABR 52/9).

Dementgegen beruft sich das Ordinariat hier auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Statt die Entscheidung der Rechtsprechung der Kirchlichen Arbeitsgerichte zu überlassen, macht es sich die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts zu eigen und zementiert sie mit dieser Regelung innerhalb der MAVO. **Damit tritt auch diese Regelung am 01.01.2026 entgegen der Einlassung der DiAGen in Kraft.**

### **Verlauf des gemeinsamen Einigungsgesprächs**

Im Anhörungsverfahren konnten trotz aller Bemühungen und guter Argumente unseinerseits leider keine inhaltlichen Veränderungen mehr erreicht werden. Die zur Einigung stehende Verordnung wurde in Bezug auf die hier dargestellten Regelungen vollumfänglich umgesetzt. Im Einigungsgespräch wurde die Diskussion zu den im Vorfeld schriftlich vorgetragenen Argumenten von den Entscheidungsträgern nicht weiter zugelassen. Von einer Bereitschaft zur „Verständigung“ war nach unserer Auffassung bedauerlicherweise nichts zu spüren.

### **Anlagen:**

Verordnung zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg, veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 9 vom 01. Juli 2025.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> [https://www.kirchenrecht-ebfr.de/list/kirchliches\\_amtsblatt](https://www.kirchenrecht-ebfr.de/list/kirchliches_amtsblatt)